

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde

St. Severinus Wenden

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Severinus Wenden, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der Friedhöfe ist, hat in seiner Sitzung am 08.07.2025 gemäß des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 - in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – die nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen.

Präambel

Wendener Friedhöfe – Teil des Lebens

Der Friedhof dient der letzten Ruhestätte der Verstorbenen und ist ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist gleichzeitig ein Ort, an dem die trauernden Angehörigen und Freunde Raum und Besinnung finden sollen, um Abschied zu nehmen und um sich an die Verstorbenen zu erinnern.

Die ortsnahen Friedhöfe bieten Raum für individuelles Gedenken, aber auch für gesamtgesellschaftliche Erinnerungen. Die dezentralen Bestattungsräume ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern darüber hinaus eine Identifikation sowie eine hohe emotionale Akzeptanz und Verbundenheit mit „ihrem“ Friedhof herzustellen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Friedhöfe in Wenden, Altenhof, Elben und Schönau der Kirchengemeinde St. Severinus Wenden, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der Friedhöfe gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 – Bestattungsgesetz BestG NRW - ist.
- (2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand. Mit der Führung der laufenden Geschäfte der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Person beauftragen.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Der jeweilige Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder ihren letzten Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde gehabt haben. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde haben.
- (2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen oder Personen, die nicht ihren letzten Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde gehabt haben, bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der jeweilige Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Gemeinde Wenden für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräber / Urnenwahlgräber erlischt, wird dem Nutzungs-berechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgräber / Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des jeweiligen Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengräber / Urnenreihengräber) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgräber / Urnenwahlgräber) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Gräber umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungs-berechtigte einer Wahlgräber / Urnenwahlgräber erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräber / Urnenreihengräber sowie bei Wahlgräber / Urnenwahlgräber dem jeweiligen Nutzungs-berechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgräber werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Gräber auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der jeweilige Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder, wenn sie geschoben werden sowie Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Werbedruckschriften und sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen, zu verteilen,
 - e) Abfall einzubringen oder Abfälle sowie Erdabbaum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen sowie Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof zu belassen,
 - f) den Friedhof, seine Einrichtungen, seine Anlagen, Grabstätten oder ihre baulichen Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde und Schwerbehindertenbegleithunde mitzuführen,
 - h) zu lärmeln, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben,
 - i) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Verwaltung, außer zu privaten Zwecken.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (5) Kinder unter sieben Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist. Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schulhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind auf den Friedhöfen in Wenden, Altenhof und Elben stets in Särgen vorzunehmen. Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.
- (2) Erdbestattungen sind auf dem Friedhof in Schönau grundsätzlich in Särgen vorzunehmen. Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lache oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leichen soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,56 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschenbeisetzungen beträgt jeweils 25 Jahre. Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte der Grabstelle. In den Fällen des § 36 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.
- (8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in bestimmter Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Nutzungsrechte

- (1) Rechte an Grabstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. Ein Erwerb zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheides und der Zahlung der fälligen Gebühr. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid ausgestellt worden ist.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 14 Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an der Grabstätte

Das Nutzungsrecht an (teil-)belegten Wahlgräbern oder Reihengräbern kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch frühestens fünf Jahre vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt sind. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

§ 15 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattung - § 16
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattung - § 17
- c) Urnenreihengrabstätten - § 18
- d) Urnenwahlgrabstätten - § 19
- e) Pflegeleichte Grabstätten - § 20
- f) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als Rasenräber - § 23
- g) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als Waldgrabstätten - § 24.

§ 16 Reihengrabstätten für Erdbestattung

- (1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) In einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr darf innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maße:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten: Länge: 1,20 m; Breite 0,60 m,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr: Länge: 2,10 m; Breite 0,90 m.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 17 Wahlgrabstätten für Erdbestattung

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sind Grabstätten, deren Lage nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

- (2) Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden nur mit einer Grabstelle oder mit mehreren Grabstellen vergeben. Die Grabstelle einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung hat folgende Maße: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die gilt auch für Grabstätten von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger der Gemeinde Wenden.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) In Wahlgrabstätten können anstelle eines Sarges zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung einer Urne pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (10) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 18 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstelle einer Urnenreihengrabstätte hat folgende Maße: Länge: 1,00 m, Breite: 0,75 m.
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 16) entsprechend.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, deren Lage nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle oder mit mehreren Grabstellen vergeben. Die Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße:
Länge: 1,00 m, Breite: 0,75 m.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 17) entsprechend.

§ 20 Pflegeleichte Grabstätten

- (1) Pflegeleichte Reihengrabstätten gibt es auf dem Friedhof Wenden und Altenhof für Erdbestattungen als Reihengrabstätten und für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenreihengrabstätten. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstelle einer pflegeleichten Reihengrabstätte für Erdbestattungen hat folgende Maße: Länge: 2,10 m; Breite 0,90 m. Die Grabstelle einer pflegeleichten Urnenreihengrabstätte hat folgende Maße: Länge: 1,00 m, Breite: 0,75 m.
- (3) Die pflegeleichten Grabstätten werden von der Kirchengemeinde mit Rasen eingesät. Am Kopfende der Rasengräber errichtet die Kirchengemeinde einen bepflanzbaren, mit Kantensteinen eingefassten 0,5 m breiten Streifen. Auf ihm können Grabbeigaben, wie Grablichter und Blumen, platziert werden. Die Pflege der Grabstätten erfolgt außer auf dem Pflanzstreifen durch den Friedhofsträger. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten wird der Pflanzstreifen durch die Kirchengemeinde mit Kies abgedeckt. Die Grabstellen sind mit einer Grabplatte oder einem Grabstein gemäß Vorgabe der Friedhofsverwaltung zu versehen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für die pflegeleichten Grabstätten für Erdbestattungen die Vorschriften für die Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 16) und für die pflegeleichten Grabstätten für Aschenbeisetzungen die Vorschriften über Urnenreihengrabstätten (§ 18) entsprechend.

§ 21 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten – Rasengräber

- (1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als Rasengräber gibt es auf den Friedhöfen Altenhof, Elben und Schönau für Erdbestattungen als

Reihengrabstätten für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenreihengrabstätten. Sie werden wie die Reihengrabstätten und die Urnenreihengrabstätten der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt. Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der Aschenbeisetzung zugeteilt.

- (2) Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als Rasengräber erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde zu errichtenden Grabplatte, auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des/der Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.
- (3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Grabplatte mit einem gravirten Kreuz versehen werden. Weitere Beschriftungen und Symbole auf der Grabplatte sind nicht erlaubt.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 16) und Urnenreihengrabstätten (§18) entsprechend.

§ 22 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten – Waldgrabstätte

- (1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als Waldgrabstätte gibt es auf dem Friedhof in Schönau für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenreihengrabstätten. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt. Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Aschenbeisetzung zugeteilt.
- (2) Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als Waldgrabstätten befinden sich in einem mit Laubwald bewachsenen Teil des Friedhofes. Sie werden um von der Kirchengemeinde zu errichtende Gedenkstehlen herum angelegt. Der gewachsene und naturbelassene Zustand des Waldes ist zu wahren. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt weiterhin im Rahmen der geltenden Bestimmungen und fachlichen Praxis unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (3) Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als Waldgrabstätten erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde zu errichtende zentrale Gedenktafel, die an der Gedenkstele angebracht wird und auf der sich die Vornamen, die Nachnamen, die Geburtsdaten und die Sterbedaten der Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung. Zum Auffinden erhalten die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als Waldgrabstätten eine Registriernummer, die an der jeweiligen Gedenkstele angebracht wird. Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Das Erscheinungsbild des Waldes darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt:
 - Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,

- Anpflanzungen vorzunehmen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Beseitigungen von Bäumen vorzunehmen.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten als Waldgrabstätten die Vorschriften über Urnenreihengrabstätten (§ 18) entsprechend.

§ 23 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch aller Grabstätten, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.
- (2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 25 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof Schönau befinden sich eine Abteilung mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Auf dem Friedhof in Wenden, Altenhof und Elben befinden sich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Aus dem Gestaltungs- und Belegungsplan ist für den Friedhofsbenutzer ersichtlich, in welchen Friedhofsgebieten zusätzliche Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten eingehalten werden müssen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Kirchengemeinde hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m – 2,00 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 27 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in fachgerechter, handwerklicher Ausführung verwendet werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen – außer unbearbeitete Findlinge - allseitig und gleichmäßig steinmetzmäßig bearbeitet sein.
 2. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen in das Material eingearbeitet sein bzw. aus gegossenem oder geschmiedetem Metall aufgebracht werden.
 3. Gold, Silber und Farben sind nur bei Inschriften und Ornamenten zulässig.
 4. Die Grabmale dürfen nur zur Fundamentierung einen Betonsockel haben.
 5. Nicht zugelassen sind insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold und Silber, sowie das Anbringen von Lichtbildern.
 6. Die Größen der Grabeinfassungen bei Reihengrabstätten gemäß § 16 Abs. 5 b) dieser Satzung sind in den Außenmaßen einheitlich mit 0,70 m x 1,80 m zulässig, die Größen der Grabeinfassungen anderer Grabstätten bestimmen sich nach den Maßen gemäß § Abs. 5 a) und den §§ 17 bis 19 dieser Satzung.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (§ 16)
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m

2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m.
 - b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 16)
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m; Höhe der Hinterkante bis 0,30 m
 - c) auf Wahlgrabstätten (§ 17):
 1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten im Hochformat: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m, Höhe der Hinterkante bis 0,30 m
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindeststärke 0,12 m; Hinterkante bis 0,30 m
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten (§18):
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,45 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 - b) auf Urnenwahlgrabstätten (§ 19):
 1. stehende Grabmale je Grabstelle: Höhe bis 0,45 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegende Grabmale je Grabstelle: Größe 0,40 x 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m Höhe der Hinterkante 0,15 m;
- (4) Auf pflegeleichten Grabstätten (§ 20) sind folgenden Grabmale zulässig:
1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,45 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,12 m;
 2. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 3. Grabplatten haben die Maße 0,40 m x 0,50 m, Mindeststärke 0,04 m;
- (5) Als Höhe gilt das Maß ab Oberkante Grabeinfassung beziehungsweise ab Geländeoberkante.
- (6) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen höchstens bis zur Hälfte der Grabstelle mit einem Grabmal, mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

- (7) Jede Grabstätte nach §16 bis §19 mit einem Grabmal aus Naturstein oder Metall ist auch mit einer Grabeinfassung aus Naturstein zu versehen. Bei Grabmalen aus Holz ist auch eine Grabeinfassung aus Holz zulässig.
- (8) Auf dem Friedhof in Schönau sind – mit Ausnahme bei den Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr – keine Grabeinfassungen zugelassen.

§ 28 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Antrag des Nutzungsberechtigtem sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Maßangaben in Grundriss und Seitenansicht oder Vorderansicht im Maßstab 1 : 10, mit Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung;
 - c) bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben. Inhalte, die der christlichen Religion, der Friedhofssatzung oder dem Friedhofszweck widersprechen sind unzulässig.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Der Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag eine Bestätigung darüber beizufügen, dass das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein
 - a) in einem Staat hergestellt wurden, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
 - b) ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, oder
 - c) vor dem 1. Januar 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Die Bestätigung darüber, dass die Herstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von lit. b) erfolgte, ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erteilen. Daneben ist der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

Für den Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr im Sinne von lit. c) eignen sich Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten; in Ausnahmefällen können Eigenerklärungen ausreichend sein. Die Art des Nachweises wird im Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze sind als provisorische Grabmale zulässig. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 29 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofeingang von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

§ 30 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchengemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 28. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 26 und 27.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

§ 31 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese

Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 32 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 31 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 33 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den

Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten nach § 16 – 19 ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Kirchengemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Grabstätten nach § 16 – 19 müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Kirchengemeinde.
- (8) Die Wegeabschnitte vor und neben der Grabstelle sollen von den jeweiligen Nutzungsberechtigten mit gepflegt werden.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbekältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 34 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen die gärtnerische Herrichtung und die Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 35 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.

- (2) Unzulässig ist:
- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

§ 36 Vernachlässigung der Grabpflege

- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 37 Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.
- Für die Benutzung gelten die jeweiligen Tarife der Friedhofsgebührensatzung.
- Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten

sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor dem Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 38 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern sind in der Trauerhalle abzuhalten.
- (2) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.
- (3) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (4) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 39 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 40 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des jeweiligen Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 41 Gebühren

Für die Benutzung der von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 08.07.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Wenden, den 16.07.2025

Der Kirchenvorstand


Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz
(K.V.-Siegel)*
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 13. Aug. 2025

Gesch.Z.: 1.71/1522.20.30#73616/672/1-2024


V. Einecke
V. Einecke

Veröffentlichung

ausgehängt:
abgehängt:

